

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

**Amtsblatt der Eisenbahndirektion, Karlsruhe. 1946-1953  
1952**

58 (18.7.1952)

# AMTSBLATT

DER EISENBAHDIREKTION **KARLSRUHE**

NUMMER 58

KARLSRUHE, 18. JULI 1952

VerfNr 499—513

**I. Verwaltungsangelegenheiten**

- 499 Berufsfürsorge; Bezirksvertrauensmann der Schwerbeschädigten  
 500 Dienstdauerzulagen für die im stationären Dienst auf Schweizer Gebiet beschäftigten Beamten (DM-Empfänger)  
 501 Heil- und Kurfürsorge; hier: Kuren für Ruhestandsbeamte und deren Ehefrauen, Rentner und deren Ehefrauen und für Witwen  
 502 Tauglichkeitsvorschrift (DV 107); Weiterbeschäftigung trotz Farbenuntüchtigkeit  
 503 Unterrichtsmerkblatt B Nr 3/1952

**Ia. Sozialversicherungsangelegenheiten**

- 504 Bundesbahn-Versicherungsanstalt Bezirksleitung Karlsruhe: Geschäftsgang im Rentenverfahren

**II. Kassen- und Rechnungsangelegenheiten**

- 505 Auszahlung der Löhne — KV I Anhang XII —

**III. Betrieb und Fahrplan**

- 506 Betriebsunfallvorschrift (DV 423), Anlage 7, Ziff 9  
 507 Einstellen von ehem polnischen Reisezugwagen in Schnellzüge  
 508 Fernsprechstellenverzeichnis; wichtige Änderungen  
 509 US-Besatzungsverkehr  
 510 Vorsichtiges Rangieren

**IV. Verkehr**

- 511 Ausgabe von Schülerfahrkarten auf Anträge für Schülermonatskarten  
 512 Verlust einer Fahrkartenlochzange

**VII. Stoff- und Geräteangelegenheiten**

- 513 Verzeichnis der Werkzeuge (VdWz) Dr Nr 222 92

**VIII. Nachrichten**

- Sprachecke  
 Offene Dienstposten

**I. Verwaltungsangelegenheiten**

- 499 **Berufsfürsorge; Bezirksvertrauensmann der Schwerbeschädigten** 5 Ps 101 Uub (ABl 58. 18. 7. 52.)

Am 1. 7. 1952 hat der Bezirksvertrauensmann der Schwerbeschädigten seine Tätigkeit bei der ED Karlsruhe aufgenommen.

Seine Anschrift lautet:

Bezirksvertrauensmann der Schwerbeschädigten,  
 ROI Weisbrod, ED Karlsruhe, Sozialbüro  
 — Kriegsstr. 78 —

Fernsprechnummer Basa Karlsruhe 5005.

Zusatz: Die Ämter melden die Vertrauensmänner der Schwerbeschädigten, welche bei den einzelnen Dienststellen eingesetzt sind, bis zum 31. 7. 1952 dem Bezirksvertrauensmann.

- 500 **Dienstdauerzulagen für die im stationären Dienst auf Schweizer Gebiet beschäftigten Beamten (DM-Empfänger)** 3 P-10 Pa (Schweiz) (ABl 58. 18. 7. 52.)

Vorgang: ABIVerf 490/1952

Die Dienstdauerzulagen für die im stationären Dienst beschäftigten Beamten sind unter den mit Bezugsverfügung bekanntgegebenen Voraussetzungen auch an die auf Schweizer Gebiet beschäftigten Beamten zu zahlen, soweit sie ihre Dienstbezüge in DM erhalten. Die Dienststellen und Bahnhofskassen veranlassen umgehend das nach der Bezugsverfügung Erforderliche.

Wenn der Gewährung der Zulage an die auf Schweizer Gebiet beschäftigten Lohnbediensteten (DM-Empfänger) ergeht gleichzeitig besondere Verfügung.

Diese Verfügung ist bei Abschnitt IV der Bezugsverfügung vorzumerken.

- 501 **Heil- und Kurfürsorge; hier: Kuren für Ruhestandsbeamte und deren Ehefrauen, Rentner und deren Ehefrauen und für Witwen**

5 H Ps 103 Uek (ABl 58. 18. 7. 52.)

Vorgang: ABIVerf 512/50, 274/52

Aus Mangel an Mitteln mußte die Gewährung von Kuren für Versorgungsempfänger und deren Ehefrauen sowie für Witwen — ausgenommen bei Tuberkulose — vorübergehend eingestellt werden.

Mit sofortiger Wirkung sollen nun auch die mit Versorgungsbezügen der DB oder ihrer Versicherungsträger aus dem Dienst geschiedenen Bediensteten und deren Angehörige an der Heil- und Kurfürsorge der DB wieder teilnehmen.

Es wird jedoch ausdrücklich darauf hingewiesen, daß Kuren für altersmäßig bedingte Krankheiten, die als natürliche Begleiterscheinungen des Alters aufzutreten pflegen und das Maß des Gewöhnlichen

nicht überschreiten oder in schwereren Fällen eine wesentliche Besserung durch einen Kurgebrauch nicht mehr erwarten lassen, nicht gewährt werden.

An Stelle einer Einweisung in eine Eisenbahnkuranstalt oder in eine Vertragsanstalt kann auch ein Kurzuschuß in angemessener Höhe für eine 4wöchige Kur bewilligt werden.

Den Mitgliedern der Krankenversorgung der Bundesbahnbeamten, also auch den Ruhestandsbeamten, bleibt es unbenommen, auch ohne Inanspruchnahme der Heil- und Kurfürsorge oder bei Ablehnung eines Kurantrages durch die Heil- und Kurfürsorge einen Zuschuß bei der KVB nach Ziff 7 der allgemeinen Bestimmungen des Tarifs zu beantragen.

Neben einer Kur oder einem Kurzuschuß durch die Heil- und Kurfürsorge wird ein Kurzuschuß von der KVB jedoch nicht gewährt.

In allen übrigen Fällen, also wenn Mitglieder der KVB — auch Ruhestandsbeamte — ohne Nachprüfung der Dringlichkeit und Bewilligung einer Kur durch die Heil- und Kurfürsorge lediglich den Zuschuß der KVB von höchstens 80.— DM beantragen, kann der Kranke sich zur Durchführung einer Kur der Eisenbahn-Berufsfürsorge bedienen, diese darf jedoch in diesen Fällen aus eigenen Mitteln keine Zuschüsse leisten, da die Voraussetzungen — Bewilligung einer Kur oder eines Kurzuschusses durch die Heil- und Kurfürsorge — nicht erfüllt sind.

Eine Bewilligung von Bädern durch die Eisenbahn-Berufsfürsorge kommt demnach künftig nicht mehr in Betracht. Soweit in den Fällen, in denen die Heil- und Kurfürsorge den Antrag auf Bewilligung einer Bädern ablehnt, die Durchführung einer Erholungskur in Frage kommt, wird die Heil- und Kurfürsorge die Antragsteller an die Eisenbahn-Berufsfürsorge verweisen.

Wir bemerken hierzu noch folgendes:

Die einschränkende Bestimmung, wonach Kuren für altersmäßig bedingte Krankheiten nicht gewährt werden können, läßt klar erkennen, daß nur wenig Kuranträge Aussicht auf Genehmigung haben.

Um die Fälle, die für eine Kur in Frage kommen, leichter erfassen zu können, haben wir ein Ergänzungsblatt zu dem Kurantrag (ärztliche Bescheinigung) vorgesehen, das den Bahnhofskassen besonders zugehen wird. Allen Versorgungsempfängern, die Antrag auf eine Bädern stellen, ist dieses Ergänzungsblatt auszuhändigen. Es ist vom behandelnden Arzt auszufüllen und wieder bei der Bahnhofskasse abzugeben. Stellt der Versorgungsempfänger seinen Kurantrag nicht bei der Bahnhofskasse, sondern bei einer anderen Dienststelle, so fordert diese das Ergänzungsblatt bei der nächsten Bahnhofskasse an und übergibt es dem Antragsteller. Das Ergänzungsblatt ist mit dem Kurantrag

— Vordruck 104 01 — durch die Bahnhofskasse oder die Dienststelle, bei der Antrag gestellt wird, an die Heil- und Kurfürsorge bei der Eisenbahndirektion Karlsruhe vorzulegen.

Um zu vermeiden, daß den Versorgungsempfängern Auslagen für Abgabe von ärztlichen Bescheinigungen entstehen, ist neben dem Ergänzungsblatt zu dem Kurantrag keine weitere ärztliche Begründung nötig.

Die Bahnhofskassen und die Betreuungsstellen werden ersucht, den ausgeschiedenen Bediensteten und den Witwen die vorstehenden Bestimmungen durch Aushang im Schalterraum oder in anderer geeigneter Weise bekanntzumachen und ihnen auch bei persönlichen Nachfragen Auskunft zu geben.

#### 502 Tauglichkeitsvorschrift (DV 107); Weiterbeschäftigung trotz Farbenuntüchtigkeit

5 Ps 100 Polu (ABl 58. 18. 7. 52.)

Bedienstete, die nach dem Ergebnis einer **Wiederholungsuntersuchung** farbenuntüchtig sind, können (nach § 20 Abs 3 der Tauvo) in bestimmten Dienstzweigen, für die allgemein Farbentüchtigkeit vorgeschrieben ist, weiter verwendet werden. § 20 Abs 1 der Tauvo macht dafür eine bahnaugenärztliche Untersuchung zur Voraussetzung.

Wir ersuchen, uns bis zum 5. 8. — mit Bezug auf diese Amtsblattverfügung — nach sorgfältiger Ermittlung als Sammelsache an Ps 100 mitzuteilen, in welchen Fällen im Geschäftsjahr 1951 von der Bestimmung des § 20 Abs 3 der Tauvo Gebrauch gemacht worden ist. Dabei sollen Name und Dienstbezeichnung des Betroffenen und — stichwortartig — die näheren Umstände angegeben und die Personalpapiere (mit dem Ergebnis der Wiederholungsuntersuchung und dem bahnaugenärztlichen Gutachten) der Lohnbediensteten beigelegt werden.

Die Laufbahnsachbearbeiter der ED berichten bis zum gleichen Zeitpunkt, ob es zweckmäßig ist, die Bestimmungen des § 20 Abs 3 der Tauvo auch auf andere Dienstzweige (etwa auf Weichenwärter auf Rangierstellwerken, in deren Bereich keine Zugfahrten stattfinden) auszudehnen, sie unverändert beizubehalten oder sie fallen zu lassen; weil die Neuordnung des bahnaugenärztlichen Dienstes Fehlbeurteilungen der Farbentüchtigkeit bei den Einstellungsuntersuchungen unwahrscheinlich macht.

#### 503 Unterrichtsmerkblatt B Nr 3/1952

4 P 62 Pudö (ABl 58. 18. 7. 52.)

Beim 1. Beitrag „Einfahrt in besetztes Gleis“ sind beim Druck auf Seite 2 unter „Welche Lehren sind daraus zu ziehen?“ die Zugnummern Ng 9404 und 9407 vertauscht worden.

Das Unterrichtsmerkblatt ist zu berichtigen.

### Ia. Sozialversicherungsangelegenheiten

#### 504 Bundesbahn-Versicherungsanstalt Bezirksleitung Karlsruhe: Geschäftsgang im Rentenverfahren

5 Ps 31 Ulla (ABl 58. 18. 7. 52.)

Wir haben auf folgende Mißstände hinzuweisen:

1. Mit ABlVerf (ABl Nr 98 vom 24. 10. 1951) haben wir bekanntgegeben, daß für **Auskünfte**, die das Rentenverfahren betreffen, die Fernsprechnummer 5353 zuständig ist.

Nur wenige Dienststellen richten sich danach. Sehr oft werden die Rentenbearbeiter um Auskunft gebeten, die sie nicht oder nur unvollständig geben können. Dies verursacht unnötigen Zeitverlust und verzögert die Festsetzung der Renten.

Die Rentenbearbeiter sind angewiesen, in schwebenden Rentenverfahren keine Auskünfte mehr zu erteilen.

2. Bevor wir eine Zusatzrente festsetzen, erheben wir bei der Beschäftigungsstelle die Höhe des versicherungspflichtigen Entgeltes für das letzte Versicherungsjahr bis zum Ende der Beschäftigung. Damit der Rentenbewerber in den Genuß der ihm zustehenden Rente kommt, ist die Anfrage sorgfältig zu beantworten. Schon wiederholt haben wir festgestellt, daß der uns mitgeteilte Entgelt von den Einträgen im Lohnabzugsnachweis abweicht. Bereits festgesetzte Renten mußten daher nochmals umgerechnet werden.

## Unser UNFALL Warndienst

### Er wußte Bescheid!

Er war auch eingehend belehrt!

Trotzdem . . . . .

benutzte er bei seiner Arbeit an der Schleifmaschine die bereitgestellte Schutzbrille nicht. Jungwerker B glaubte, sich über die Schutzbestimmungen k H hinwegsetzen zu können. Ein Splitter in das rechte Auge und eine 10tägige Arbeitsunfähigkeit belehrten ihn eines Besseren. Eine Warnung auch an Dich!

Du kennst doch die Schutzregel!

Für alle Arbeiten, bei denen leicht Verletzungen durch abspringende Stücke, Splitter, Funken usw. eintreten können, sind geeignete Schutzmittel (Schutzbrillen, Schutzwände u dgl) zu benutzen.



5 Ps 75 Usu



Künftig ist jeweils zu bestätigen, daß der angegebene Betrag mit dem des Lohnabzugsnachweises übereinstimmt. Die Angaben sind von einem zweiten Bediensteten festzustellen.

3. Das Ableben eines Rentenempfängers oder einer Rentenempfängerin wird uns oft verspätet mitgeteilt. Wir können diese Renten dann nicht rechtzeitig wegfallen lassen, so daß der oder die schon verstorbene(n) Rentner über den Sterbemonat hinaus im Bestand der Rentenempfänger geführt werden. Alle Rentenzu- und abgänge werden durch das Lochkartenverfahren erfaßt. Die Hauptleitung der Bundesbahn-Versicherungsanstalt erhält daher ein unrichtiges Bild über die wirkliche Zahl der Rentenempfänger.

Die Dienststellen (auch Bahnhofskassen) haben das Ableben eines Rentenempfängers (einer Rentenempfängerin) hierher mitzuteilen, sobald sie hiervon Kenntnis erhalten. Der Mitteilung ist eine Sterbeurkunde beizugeben, die für Zwecke der Sozialversicherung gebühren- und stempelfrei ausgestellt wird. Wir erwarten, daß diese Anordnungen künftig beachtet werden.

## II. Kassen- und Rechnungsangelegenheiten

### 505 Auszahlung der Löhne — KV I Anhang XII —

10 F 10 Kko (ABl 58. 18. 7. 52.)

Nachstehend geben wir die Verf der HVB Offenbach (Main) vom 25. 6. 1952 — 64.642 Kko 40 — bekannt:

Zur Verringerung des Papierverbrauchs war mit Verfügung des ehemaligen Reichsverkehrsministeriums — 44 Kko 114 vom 8. September 1942 — angeordnet worden, daß bei der Tütenzahlung der Lohn aus unverschlossenen Tüten auszuzahlen war und daß zur Beschleunigung des Zahlgeschäfts auf die Quittung des Empfängers verzichtet werden konnte, wenn die Auszahlung durch den Zahlbeamten und einen Zeugen bescheinigt wurde. Nachdem die Voraussetzungen für die Einführung dieses Verfahrens entfallen sind und Lohnütüten wieder in ausreichenden Mengen zur Verfügung stehen, sind alle Lohnütüten künftighin wieder zu verschließen und dem Empfänger verschlossen zu übergeben. Eine mehrmalige Verwendung von Lohnütüten ist nicht mehr erforderlich. Die Verfügung 44 Kko 114 vom 8. September 1942 wird daher aufgehoben; in KV I Anh XII ist darauf hinzuweisen.

#### Zusatz der ED:

Die Verfügung des ehemaligen Reichsverkehrsministeriums vom 8. 9. 1942 — 44 Kko 114 — wurde von der KBD Karlsruhe mit ABIVert 1008/1942, von der KBD Stuttgart mit Umarückverfügung vom 14. 9. 1942 — 10 F 32 Kko 19 — bekanntgegeben. Diese Verfügungen sowie die Zusatzverfügung der KBD Stuttgart vom 24. 8. 1944 gl Gz und Betr werden hiermit aufgehoben.

bezüglich der mehrmaligen Verwendung der Lohnütüten gut die ABIVert 932/1951 nicht für die Dienststellen, bei denen die Tütenzahlung angeordnet wurde. Diese Dienststellen meiden den neuen Monatsbedarf an Lohnütüten dem Drucksachenlager alsbald an.

## III. Betrieb und Fahrplan

### 506 Betriebsunfallvorschrift (DV 423), Anlage 7, Ziff 9

31 B 4 Bum (ABl 58. 18. 7. 52.)

Verfügung der HVB vom 4. 7. 1952 — 31.311 Bum 57 — (Auszug)

Die Fragestellung in Ziff 9 des Vordrucks 423 07 — Tatbestandsaufnahme bei Ereignissen auf Wegübergängen — hat dazu geführt, auch bei verkehrsarmen Wegübergängen auf die Sichtdreiecke nach den KÜW einzugehen, obwohl in diesen Fällen nach BO § 46 (5) die Minimalsicht auf 50 m vom Warnkreuz aus genügt. Es entsteht dadurch bei Außenstehenden (z B Staatsanwaltschaft) leicht der Eindruck, als ob an dem Übergang die Sichtverhältnisse nicht ausreichend seien und die Eisenbahn dadurch ein Mitverschulden an dem Unfall trage.

Um solche irrtümlichen Auffassungen zu vermeiden, sind in den Lageplänen der Wegübergänge künftighin Sichtdreiecke (Soll und Ist) nach KÜW nicht mehr einzutragen. Die Angaben haben sich zu beschränken auf die Sicht vom Warnkreuz, die Sicht bei 3 m und bei 15 m Abstand vom Warnkreuz auf die Bahn. Ist die Sicht auf die Bahn bei noch größerem Abstand vom Warnkreuz aus vorhanden, ist auch diese einzutragen.

Die Tatbestandsaufnahme bei Ereignissen auf Wegübergängen, Vordruck 423 07, Ziffer 9, rechte Seite, erhält folgende Fassung:

„Sichtverhältnisse sind im Lageplan eingetragen.  
Die Sicht ist frei am Warnkreuz auf .... m Bahn  
Die Sicht ist frei bei 3 m Abstand vom Warnkreuz auf .... m Bahn  
Die Sicht ist frei bei 15 m Abstand vom Warnkreuz auf .... m Bahn  
Die Sicht ist frei bei .... m \*) Abstand vom Warnkreuz auf .... m \*) Bahn“

\*) als Fußnote aufnehmen:

„Nur ausfüllen, wenn Sicht auf die Bahn bei mehr als 15 m Abstand vom Warnkreuz vorhanden ist.“

Der Vordruck ist zunächst handschriftlich zu ändern.

### 507 Einstellen von ehem polnischen Reisezugwagen in Schnellzüge

31 B 7 Bzb (ABl 58. 18. 7. 52.)

Verf des EZA Minden (Westf) vom 7. 7. 1952 — 3804 Bzba 24/2 — (Auszug)

In den Wagenparks der D-Züge sind z T noch ehemals polnische Wagen eingestellt mit der Bremsanschrift „Westinghouse-Bremse (P—G)“ am Langträger und der Bezeichnung Wpbr (Lu R 1) oder Wpbr (Lu X) an den Seitenwänden mit den Bremsgewichtsangaben für die Stellungen E, E bzw E, während an

P B G

den Umstellschildern dieser Wagen die Bremsstellungen G—P—S vorhanden sind. Die Zugbegleitpersonale vertreten vielfach die irrtümliche Ansicht, daß außer diesen in Bremsstellung S eingestellten ehem polnischen Wagen im Zuge noch drei weitere Wagen in Bremsstellung P mitgeführt werden dürfen (Kv § 91 (4)).

Zur Vermeidung von Zweifeln weisen wir darauf hin, daß die Westinghouse-Bremse an den ehem polnischen Wagen mit der Bezeichnung Wpbr (Lu R 1) oder Wpbr (Lu X) und dem Umstellschild G—P—S auch in der Bremsstellung S zu den P-Bremsen zu zählen ist, da sich die Bremswirkung dieser Wagen in der Bremsstellung S nur unwesentlich von der Bremsstellung P unterscheidet. Die Richtigstellung der Bremsanschriften wird unverzüglich eingeleitet.

Wir bitten, das Wagenuntersuchungs- und Zugbegleitpersonal anzuweisen, alle im Zuge eingestellten Wagen mit der Wpbr (Lu R 1) oder Wpbr (Lu X) grundsätzlich als Wagen mit P-Bremsen zu werten.

### 508 Fernsprechstellenverzeichnis; wichtige Änderungen

Berichtigungsblatt 3 (Juni 1952)

40 St 27 Stbv (ABl 58. 18. 7. 52.)

Basa Sigmaringen wird am Dienstag, 22. Juli 1952, um 8 Uhr in Betrieb genommen. Eintretende Änderungen durch Berichtigungsblatt 3 (Juni 1952) bereits bekannt.

Netzplan zum Sprechstellenverzeichnis (Ausgabe Juni 1952) geht demnächst zu. Bisheriger Plan als Altpapier benachteiligt.

Außerdem sind im Teil II handschriftlich zu ändern: Amtszeichen für:

Donaueschingen (Seite 19/20) von . — in — .  
Münheim (Seite 45/46) von . — in — .  
Neustadt (Schw) (Seite 47/48) von . — in — .  
Triberg (Seite 77/78) von . — in — .

### 509 US-Besatzungsverkehr

33 Bfp 15 Bb Bes (ABl 58. 18. 7. 52.)

Ab sofort verzichtet die amerikanische Besatzungsmacht auf die Führung von Besatzungswagen und -abteilen in Zivilzügen. Da jedoch verhindert werden muß, daß bei dem jetzigen Stand des Reiseverkehrs Platzmangel in der 2. Klasse eintritt, wird der größte Teil der bisher laufenden Wagen zunächst beibehalten. Sie können sowohl von Zivilreisenden als auch von Besatzungsangehörigen benützt werden.

### 510 Vorsichtiges Rangieren

30 B 8 Brschü (ABl 58. 18. 7. 52.)

In letzter Zeit gingen beim EAW Schwetzingen wiederholt Eichtfahrzeuge zur Nacheichung in mehr oder weniger beschädigtem Zustand ein.

Eich- und Eichgerätefahrzeuge (in den FV als Gewichtswagen bezeichnet) sind besonders schonlich beim Rangieren zu behandeln. Sie sind als Vorsichtswagen durch Anschrift und Beklebezettel kenntlich gemacht und dürfen nur abgestoßen werden oder ablaufen, wenn sie mit Handbremse angehalten werden können oder mit 2 Hemmschuhen aufgefangen werden (FV § 84 (20 c)).

Im August ist das Rangierpersonal allgemein über die Behandlung von Vorsichtswagen (FV § 84 (20)) zu unterrichten.

## IV. Verkehr

### 511 Ausgabe von Schülerfahrkarten auf Anträge für Schülermonatskarten

9 Vt 3 Tpeis (ABl 58. 18. 7. 52.)

Nach der Ferienordnung des ehemaligen Badischen Kultusministeriums beginnen die großen Ferien an den südbadischen Schulen erst am 3. August d J. Wir machen in diesem Zusammenhang auf die Bestimmung des DPT II D VII b Ziffer 19 aufmerksam, wonach unter den dort genannten Bedingungen die Berechtigten aus-

nahmsweise auch Schülerfahrkarten auf einen Antrag für Schülermonatskarten und Schülerwochenkarten lösen können. Bei Ferienende bestehen ähnliche zeitliche Verhältnisse, so daß auch hier diese Bestimmung zu beachten sein wird.

Schalterbedienstete unterrichten.

#### 512 Verlust einer Fahrkartenlochzange

9 Vt 6 Vpfl (ABl 58. 18. 7. 52.)

Die dem Bahnhof Heimenkirch für den Dienst an der Sperre zugeteilte Fahrkartenlochzange mit den Prägezeichen Hk 2 ist in Verlust geraten. Sie wird für ungültig erklärt. Falls Fahrausweise mit diesem Zangenabdruck vorgezeigt werden, sind die Personalien von Inhabern solcher Fahrausweise unauffällig festzustellen und uns sofort zu melden. Die mit Fahrgelderstattungen betrauten Bediensteten und die Zugrevisoren sind zu unterweisen.

### VII. Stoff- und Geräteangelegenheiten

#### 513 Verzeichnis der Werkzeuge (VdWz) Dr Nr 222 92

24 St 23 Zgn (ABl 58. 18. 7. 52.)

Vorgang: ABIVerf 473/1951

Den in Frage kommenden Stellen gehen demnächst die Seiten 7 und 387 bis 454 zum VdWz zu.

Der Eingang der Blätter ist zu überwachen. Das Verzeichnis ist zu ergänzen.

### VIII. Nachrichten

14 A 40 Abaa (ABl 58. 18. 7. 52.)

#### Angehörige der ehemaligen Feldeisenbahn-Maschinenabt. 12!

Es wird beabsichtigt, demnächst alle Angehörigen der ehemaligen Feldeisenbahn-Maschinenabteilung 12 zu einem ersten Treffen in der Nähe von Hannover einzuladen, bei dem das Schicksal noch vermißter Kameraden geklärt und Suchdienstfragen behandelt werden sollen.

Alle ehemaligen Angehörigen werden gebeten, ihre Anschrift und jetzige Dienststelle dem Kameraden Wil-

helm Spier, Bremen, BA 2, Basa 833/1039, oder Bremen, Mähländsweg, mitzutellen.

14 A 40 Abaa (ABl 58. 18. 7. 52.)

#### Die Angehörigen des ehemaligen Eisenbahnausbesserungswerkes Kiew

treffen sich am 9. 8. 1952 im EAW Ingolstadt. Alle blauen Eisenbahner, die früher dem EAW Kiew angehört haben, wollen ihre Anschrift dem t RS Kipping, GDW Stuttgart, W-Büro, AA W 52, Basa Stuttgart 1468, mitteilen, der auch nähere Auskünfte über das Treffen gibt.

### Sprachecke

Folge 6

4 P 62 Pu (ABl 58. 18. 7. 52.)

Vorgang: ABIVerf Nr 476/1951

Weiteres über Groß- und Kleinschreibung der Anfangsbuchstaben:

Es ist ihm Ernst (was?) damit; es wird Ernst (was?);

aber: Nimm ihn nicht ernst (wie?).

Du bist der erste, der mir das erzählt; das erste was ich höre;

aber: der Erste in der Klasse; die Ersten werden die Letzten sein; der Erste des Monats; der Erste Staatsanwalt; der Erste Schlesische Krieg; etwas Neues, nichts Wesentliches, viel Gutes, allerlei Unangenehmes usw (zu Hauptwörtern erhobene Eigenschaftswörter);

aber: etwas wenig, nichts anderes (Kleinschreibung bei unbestimmten Zahlwörtern und Fürwörtern);

das große Ganze, ein Ganzes; aber: im ganzen, im großen ganzen, ein Gleiches (dieselbe Sache) tun; Gleiches mit Gleichem vergelten;

aber: Es ist der, die, das gleiche (derselbe usw); aufs gleiche (dasselbe) hinauskommen.

#### Offene Dienstposten (unter Beachtung der ABIVerf 598/1951)

(ABl 58. 18. 7. 52.)

1	2	3	4	5
Bezeichnung und Bewertung des Dienstpostens	zu besetzen auf	Wohnungsverhältnisse	Bewerbungsfrist an ED *)	Bemerkungen
Nichttechn B-Rate „Fahr- und Abfertigungsdienst“ beim Bf Auggen — 3 H P 41 —	sofort	—	31.7.1952	
Nichttechn B-Rate „Fahr- und Abfertigungsdienst“ beim Bahnhof Oberreitnau — 3 H P 41 —	sofort	—	31.7.1952	
Nichttechn B 8-Rate „Personalbeamter“ beim Bw Offenburg — 3 H P 41 —	sofort	—	31.7.1952	
Nichttechn B-Rate „1. Kanzleikraft“ bei der Bm Donaueschingen — 3 H P 41 —	sofort	—	31.7.1952	
Nichttechn B 8-Rate „1. Kanzleikraft“ bei der Bm Horb — 3 H P 41 —	1.11.1952	—	1.9.1952	
Ladeschaffnerposten beim Bf Radolfzell — 3 H P 46 —	sofort	—	31.7.1952	
Bautechn A 6-Rate — Leiter des Rotenfürerlehrbauzugs 2925 — bei der Bm Stuttgart-Untertürkheim — 4 H P 47 —	sofort	—	28.7.1952	Es können sich nur Bedienstete aus Südwürttemberg bewerben.
Technische A 6-Rate — Vorstherstelle der Bm 2 Stuttgart — 4 H P 47 —	sofort	—	28.7.1952	Es können sich nur Bedienstete aus Südwürttemberg bewerben.

\*) An Direktionsbüro, EB-Ausbesserungswerk oder vorgesetztes Amt jeweils 5 Tage früher. Bei Bewerbung um mehrere gleichzeitig ausgeschriebene Dienstposten ist für jeden Dienstposten ein besonderer Vordruck vorzulegen.

Druck: C. F. Müller, Buchdruckerel und Verlag G.m.b.H., Karlsruhe